

Verordnung

Über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel vom 3. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 1. September 1916 findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf:

1. Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
2. a) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
b) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
c) Anstalten aller Art, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Ferienanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterhelferanstalten aller Art, Volkshäuser und sonstige Anstalten,
d) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschließlich der Lagerhäuser, Mühlen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

§ 3. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern umfaßt folgende Gegenstände:

1. Fleischwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Bäckfleisch und andere Fleischwaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 4. Die Aufnahme bei den in § 2 unter 2 aufgeführten Haushaltungen, Körperschaften, Anstalten und Betrieben umfaßt folgende Gegenstände:

1. Reis,
2. Reismehl und Reisgrüß,
3. Bohnen,
4. Erbsen,
5. Linsen,
6. Schinken,
7. Speck,
8. Würste,
9. sonstige Fleischwaren (Rohfleisch, Bäckfleisch, Gefrierfleisch u. a.),
10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven),
11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt,
12. Fischkonserven,
13. gefasene und getrocknete Fische einschließlich Deringe,
14. Gemüsekonserven,
15. Dörrengemüse,
16. Dörrobst,
17. Jüder,
18. Marmelade ohne Höchstpreis,
19. Marmelade mit Höchstpreis,
20. Obstmas, Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Verkauf dienende Waren,
21. Kunsthonig,
22. Kaffee, gebrannt,
23. Kaffee, ungebrannt,
24. Tee,
25. Kakao,
26. kondensierte Milch,
27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,
28. Eier,
29. Speisefette,
30. Butter,
31. Schmalz,
32. sonstige Speisefette,
33. Seife.

Für jede der Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschüssigen

den vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 5. Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigebordruch (§ 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Frist für größere Gemeinden erforderlichenfalls zu verlängern.

Für Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die übrigen in § 2 Nr. 2 Genannten deren Vorstand.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benützung des Bordruchs eine Fehlanzeige zu erhalten.

§ 6. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Widerschuß u. a. oder in Zollauschüssen oder Freibezirken befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (§ 5).

§ 7. Gegenstände, die in den §§ 3, 4 genannter Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benützung eines Bordruchs anzuzeigen.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der in § 3 genannten Art.

§ 8. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Eisaj-Vereinigungs, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung solcher Lieferungsverträge überwiesen sind.

§ 9. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Für die Erhebung sind Anzeigebordruche zu verwenden, und zwar für die Erhebung in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern eine Haushaltsliste nach dem in Anlage A*) beigefügten Muster, im übrigen, einschließlich der Fälle des § 6, eine Liste nach dem in Anlage B*) beigefügten Muster. Für die Anmeldung der unterwegs befindlichen Waren ist ein Bordruch nicht zu verwenden.

Für die Ausführung der Erhebung ist der Inhalt der Bordruche maßgebend.

§ 10. Die Herstellung und Berichtigung der für die Erhebung erforderlichen Druckfaden erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Die durch die Herstellung und Berichtigung der Druckfaden entstehenden Kosten werden den Landeszentralbehörden erlegt.

§ 11. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben nach den in den Anlagen C 1 bis 5 beigefügten Mustern*) Zusammenstellungen über die ermittelten Vorräte, nach kleineren Verwaltungsbezirken getrennt, bis zum 25. September 1916 beim Kriegsernährungsamt einzureichen, und zwar je eine besondere Zusammenstellung

1. für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
2. für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
3. für öffentliche Körperschaften,
4. für Anstalten,
5. für Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Für die gemäß § 6 festzustellenden Vorräte und für die unterwegs befindlichen Mengen (§ 7) sind besondere Zusammenstellungen einzureichen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Gemeindebehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vor-

*) Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

oder der in die Erhebung einbezogenen Art (§§ 3, 4) zu vermuten sind, zu durchsuchen, und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen.

§ 14. Wer vorsätzlich die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift des § 13 wider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Borräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Vom 11. August 1916.

Nach Grund des § 12 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3. August 1916 über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel (Reichs-Gesetzbl. S. 891) werden als Gemeindebehörden und als zuständige Behörden im Sinne der Verordnung in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, in den übrigen Städten die Bürgermeister und in den Landgemeinden die Bürgermeisterien bestimmt. Mit der Durchführung der Bestandsaufnahme wird die Zentralstelle für Landesstatistik beauftragt. Sie hat insbesondere die Zusammenstellung über die ermittelten Borräte gemäß § 11 der Verordnung beim Kriegsernährungsamt einzureichen und sind Gegenstände der in den §§ 3—4 der Verordnung genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, von dem Empfänger unverzüglich bei ihr nach dem Empfang anzuzeigen. Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern besteht jedoch diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der in § 3 der Verordnung genannten Art.

Darmstadt, den 11. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. W. Schliephake.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Wir nehmen Veranlassung, Sie auf die vorliegende Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3. August 1916 über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel (R.-G.-Bl. S. 891) sowie auf die erlassene Ausführungs-Bekanntmachung hinzuweisen und empfehlen Ihnen, die sorgfältige Ausführung der Bestandsaufnahme.

Die zu der Bestandsaufnahme erforderlichen Vordrucke (Anlage A und B) werden Ihnen von der Großh. Zentralstelle unmittelbar zugehen. Sie sind den zur Anzeige Verpflichteten (§ 5 der Verordnung) rechtzeitig zuzustellen und sodann unmittelbar nach dem 1. September ds. Jrs. bei ihnen abzuholen. Bei Beginn der Zustellung sind die zur Anzeige Verpflichteten in ortsüblicher Weise von Ihnen auf die ihnen nach § 5 der Verordnung obliegenden Meldepflichten hinzuweisen und aufzufordern für den Fall, daß ihnen die erforderlichen Vordrucke nicht zugestellt werden, diese bei Ihnen selbst rechtzeitig abholen zu lassen.

Nach erfolgter Einsammlung haben die Großh. Bürgermeisterien in den Landgemeinden die eingegangenen Meldungen für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern (Anlage A der Verordnung) nach Maßgabe der in Anlage C 1 der Verordnung abgedruckten Zusammenstellung für ihre Gemeinde umgehend zusammenzustellen und die Zusammenstellung nebst sämtlichen Anzeigen nach Anlage B der Verordnung (§ 11 Ziffer 2—5 der Verordnung) an die Großh. Zentralstelle für Landesstatistik bis zum 4. September weiterzugeben. Der Vordruck der vorerwähnten Zusammenstellung wird den Gemeindebehörden von der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik zugefandt werden. Bemerkt wird ausdrücklich, daß die ausgefüllten Vordrucke für die Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern (Anlage A) nicht an die Großh. Zentralstelle einzusenden sind, es genügt vielmehr die Einsendung der oben angeordneten Zusammenstellung nach Anlage C 1.

In der Stadt Gießen hat der Oberbürgermeister sämtliche eingegangenen Meldungen nach den Vordrucken in Anlage C 1—5 der Verordnung, die von der Zentralstelle geliefert werden, selbst zusammenzustellen und diese Zusammenstellungen — nicht die Meldungen — der Großh. Zentralstelle für Landesstatistik bis 6. September einzusenden.

Soweit Nachweisungen von Zoll- oder Steuerbehörden nach § 6 der Verordnung zu erstatten sind, werden diese unmittelbar der Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik erstattet werden.

Gießen, den 14. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Usinger.

Bekanntmachung

betreffend Hauschlachtungen.

Unter Aufhebung der Ziffer I unserer Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. Mai l. J. (Regierungsblatt S. 88) bestimmen wir auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 199) und des § 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) das Nachstehende:

I. Hauschlachtungen werden unter nachstehenden Bedingungen wieder zugelassen:

1. Die zur Hauschlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens 6 Wochen in seiner eigenen Wirtschaft gehalten sein.

2. Hauschlachtungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisamts gestattet. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn nach Prüfung der vorhandenen Borräte und im Verhältnis zur Kopfzahl der Familie ein Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

3. Als Grundlag der Aufrechnung ist bei Selbstverorgern eine Wochenkopfmenge von 350 Gramm anzunehmen. Dabei kommen von der durch Hauschlachtung gewonnenen Fleischmenge drei Fünftel des Schlachtgewichts in Anschlag.

II. Wer eine Hauschlachtung vornehmen oder vornehmen lassen will, hat es bei der zuständigen Bürgermeisterei, Oberbürgermeister, Bürgermeister schriftlich zu beantragen und dabei folgende Angaben zu machen:

1. Name des Antragstellers;

2. Zahl der zu seinem Haushalt gehörigen Personen, einschließlich des ständigen Dienstpersonals,
a) über 5 Jahre,
b) unter 5 Jahren;

3. das Lebendgewicht des zu schlachtenden Stückes Vieh (Kuh- oder Schaf);

4. die Angabe, ob seit 1. Januar 1916 bereits für den Verbrauch im eigenen Haushalt Vieh geschlachtet worden ist, welches und von welchem Lebendgewicht;

5. Name des Metzgers, der die Schlachtung vollziehen soll.

Niemand darf eine Hauschlachtung vornehmen, bevor ihm die erforderliche Genehmigung erteilt ist oder ihm vorgelegt wird.

III. Das bei Hauschlachtungen gewonnene Fleisch sowie Würst- und Dauerwaren aller Art dürfen nur an die zum Haushalt des Viehhalters gehörenden Personen und an dessen Bedienstete, im übrigen aber nur unentgeltlich abgegeben werden.

IV. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in I bis III werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in der „Darmstädter Zeitung“ in Kraft.

Darmstadt, den 14. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und bei Einreichung der Anträge zu beachten. Die Bekanntmachung ist am 14. l. Mts. in der „Darmstädter Zeitung“ veröffentlicht worden.

Gießen, den 15. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Obst. Vom 14. August 1916.

Unsere Bekanntmachungen vom 22. und 27. Juni 1916 (Darmstädter Zeitung Nr. 145 und Nr. 149) werden aufgehoben.

Darmstadt, den 14. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Wie oben.

An Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden und die Großh. Sendarmen des Kreises.

Von vorstehender Bekanntmachung, durch die die für das Großherzogtum festgesetzten Höchstpreise usw. aufgehoben werden, wollen Sie Kenntnis nehmen. Die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden werden beauftragt, die Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 16. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Gesuche um Zurückstellung vom Decresdienst.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Gesuche um Zurückstellung vom Decresdienst rechtzeitig bei dem Unterscheideten eingereicht werden müssen.

Den Gesuchen, die nach Zustellung des Stellungsbefehls eingereicht werden, kann künftig nicht mehr stattgegeben werden.

Gießen, den 16. August 1916.

Der Amtsvorsitzende der Erntekommission des Kreises Gießen.

J. W. Demmer.